

SATZUNG

für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume und Sportstätten der Gemeinde Graal-Müritz

Aufgrund des § 5 Abs.1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBL. M-V S.249) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Gemeindeeigene Räume im Sinne dieser Satzung sind die Räume der Schulen, die sich in Trägerschaft der Gemeinde befinden, desweiteren der Rathaussaal und der Saal der Feuerwehr. Zu den gemeindeeigenen Sportstätten gehören die Sporthalle im Ostseering und der Turnraum der Grundschule.

§ 2

Allgemeines

- (1) Schulräume können neben dem regulären Schulbetrieb für Seminare zum Zweck der Aus- und Weiterbildung (Lehrgänge) sowie für kulturelle, gesellschaftliche und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Zusammenkünfte von Graal-Müritzer Vereinen (z.B. für Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Chor- und Orchesterproben) genutzt werden.
- (2) Der Rathaussaal und der Saal der FFW können verwendet werden:
 - a) für Vorträge, Tagungen, Versammlungen und Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - b) für gesellige Veranstaltungen, soweit es die räumlichen Gegebenheiten, die Einrichtung sowie der vorhandene Belegungsplan zulassen.
- (3) Die gemeindeeigenen Sportstätten stehen zur Verfügung:
 - a) den Graal-Müritzer Schulen für den Sportunterricht und für Sportveranstaltungen,
 - b) den Graal-Müritzer Sportvereinen, zu denen alle sporttreibenden Organisationen gehören, die ihren Sitz in der Gemeinde Graal-Müritz haben und den Fachverbänden des Kreissportverbandes in der schulfreien Zeit zu ausschließlich sportlichen Zwecken und Veranstaltungen,
 - c) für kulturelle und andere im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, soweit die Sportstätten dafür geeignet sind.
- (4) Der Bürgermeister kann in besonderen Ausnahmefällen die Sportstätten auch Gruppen mit weniger als 10 Personen zur Verfügung stellen.

(5) Über die Zulassung der Benutzung der gemeindeeigenen Räume und Sportstätten entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Graal-Müritz oder sein Vertreter im Amt auf schriftlichen Antrag.

Die Zulassung ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Der Antragsteller hat den Namen des für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters anzugeben,
- b) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß er gegen das Risiko der ihn nach dieser Satzung treffenden Haftungsfälle versichert ist.
- c) Der Antragsteller hat genaue Angaben über Art und Dauer der Veranstaltung zu machen.
- d) Der Antragsteller hat anzugeben, welche Betriebseinrichtungen er in Anspruch nehmen will.
- e) Vor der Zulassung der Benutzung haben die vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers diese Satzung schriftlich anzuerkennen und sich zur Zahlung der Gebühren entsprechend der geltenden Gebührensatzung zu verpflichten.
- f) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters. Nur gegen Vorlage dieses Bescheides können die gemeindeeigenen Räume bzw. Sportstätten übergeben werden.
- g) Die Vergabe der Räume zu Veranstaltungen oder an Organisationen, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie den Zielen des Grundgesetzes der BRD widersprechen, ist unzulässig.

§ 3

Verhaltensregeln

- (1) Die gemeindeeigenen Räume sowie Einrichtungen, Anlagen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich vor Beginn der Benutzung befinden.
Der Benutzer ist verpflichtet, die gemeindeeigenen Räume und Sportstätten jeweils vor ihrer Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten überprüfen zu lassen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungen, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden - eine nicht zweckgebundene oder unsachgemäße Benutzung ist untersagt. Einrichtungsgegenstände und Geräte sind nach Beendigung der Nutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. an den Hausmeister oder Hallenwart zurückzugeben. Das Aufstellen von zusätzlichen bzw. vom Benutzer mitgebrachten Einrichtungsgegenständen oder sonstigen Geräten bedarf der Genehmigung des Hausmeisters bzw. Hallenwartes.

- (3) Die Benutzung der gemeindeeigenen Räume bzw. Sportstätten ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer Lehrkraft bzw. des im Zulassungsbescheid genannten Verantwortlichen oder seines Stellvertreters zulässig.
Die jeweilige Aufsichtsperson ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Sie hat den Raum bzw. die Sportstätte als Erste zu betreten und erst als Letzte zu verlassen, nachdem sie sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Die jeweilige Aufsichtsperson zeichnet dafür verantwortlich, daß bei Verlassen des Gebäudes in allen Räumen das Licht gelöscht und alle Türen und Fenster verschlossen sind.
Der Hausmeister/Hallenwart überprüft die Einrichtung und schließt ab.
- (4) Die Benutzung der gemeindeeigenen Räume und Sportstätten ist nur für den im Zulassungsbescheid genehmigten Zweck gestattet. Alle Sportarten dürfen nur nach den geltenden Regeln betrieben werden.
- (5) Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an den Einrichtungen der Sportstätten verursachen können.
- (6) Die Spielflächen der Sportstätten dürfen nur in Hallenturnschuhen mit weißer Laufsohle, die nicht auf der Straße getragen werden, betreten werden. Die Schuhe werden im Vorraum gewechselt. Mit Straßenschuhen dürfen die Sportstätten nur bei kulturellen und anderen nichtsportlichen Veranstaltungen betreten werden - in der Sporthalle Ostseering müssen die Parkettböden mit Auslegware bedeckt sein.
- (7) Das Rauchen, der Ausschank von Getränken und der Verzehr von Speisen in den gemeindeeigenen Räumen und Sportstätten ist untersagt. Ausnahmen können vom Bürgermeister zugelassen werden .
- (8) Der Bürgermeister kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende (Gastwirte und ambulante Händler) zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen. Andere als die vom Bürgermeister zugelassenen Gewerbetreibenden dürfen ihr Gewerbe in den Sälen, Räumen bzw. Sportstätten nicht ausüben. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.
- (9) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister oder Hallenwart bedient werden.
Die in den Sportstätten vorhandenen Umkleide-, Dusch- und Waschräume stehen gemäß der Zuweisung durch den Hausmeister bzw. den Hallenwart zur Verfügung. Der Zutritt zu diesen Räumen ist nur den Sportlern gestattet.
- (10) Die Garderobenaufbewahrung ist vom Veranstalter auf eigene Rechnung durchzuführen.
- (11) Bei Veranstaltungen im größeren Rahmen, insbesondere wenn Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Besucher nur die für sie vorgesehenen Räume und Anlagen betreten und die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einhalten. Der Veranstalter hat desweiteren für die erforderliche Feuerwache zu sorgen. Bei Großveranstaltungen empfiehlt sich darüber hinaus die Bereitstellung einer Sanitätskraft.

- (12) Hunde dürfen nicht in die gemeindeeigenen Räume und Sportstätten gebracht werden.
- (13) Stellt der Benutzer oder einer der Besucher Schäden in den Räumen bzw. Sportstätten, ihren Einrichtungen bzw. Geräten fest, haben sie dieses unverzüglich dem Hausmeister bzw. Hallenwart zu melden.

§ 4 Aufsicht und Hausrecht

Der Hausmeister, Hallenwart oder sonstige vom Bürgermeister beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihre Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Benutzungssatzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, sind unbedingt zu befolgen. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Räumen bzw. Sportstätten mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich der Bürgermeister die strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß den §§ 123 ff StGB vor.

§ 5 Widerruf der Benutzererlaubnis

- (1) Die Zulassung zur Benutzung kann vom Bürgermeister jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn
- a) der begründete Verdacht besteht, daß der Veranstalter nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzerordnung zu gewährleisten;
 - b) der Veranstalter durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt;
 - c) der Veranstalter die für die Benutzung zu zahlende Gebühr nicht bis zum Tage der Veranstaltung entrichtet hat;
 - d) die Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen vom Bürgermeister für vorrangig angesehen wird.
- (2) Die Benutzung kann vom Bürgermeister für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Zulassung im übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:
- a) Instandsetzungsarbeiten, Generalreinigung während der Schulferien;
 - b) Änderungen des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder aus anderen wichtigen Gründen.

§ 6

Haftung und Schadenersatz

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrsicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge und Zugangswege. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Graal-Müritz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Graal-Müritz und deren Bediensteten oder Beauftragten. Der Benutzer hat nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellung etwaiger Ansprüche der Gemeinde Graal-Müritz gedeckt ist.
- (2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Graal-Müritz als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Graal-Müritz an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung entstehen.

§ 7


Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume und Sportstätten werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben, die auch alle sich im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung ergebenden Fragen regelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume und Sportstätten der Gemeinde Graal-Müritz vom 26.02.1992 außer Kraft.

Graal-Müritz, den 25.03.1997


Löttige
Bürgermeister



Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

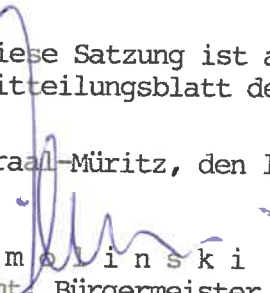
Graal-Müritz, den 25.03.1997


Löttige
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Satzung ist am 05. April 1997 im Gemeindegazette als amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Graal-Müritz veröffentlicht worden.

Graal-Müritz, den 17.06.1997


Smolinski
amt. Bürgermeister

Diese Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 19.06.1997 angezeigt.